

Es folgt Zeile 42 ff. die Festsetzung der Pferdegelder. Für jedes Pferd, welches der Frohnbote gebraucht, soll er bei einer Entfernung bis zu 50 Milien je 2 Schillinge erheben, doch sollen bei geringen Sachen 2, bei grösseren Sachen 4 Pferde genügen; wenn der exactor mehr Pferde benutzt, so hat er selbst dafür aufzukommen. Die Unterscheidung der *causae minores* und *maiores* und die Bestimmung, dass in den ersteren der Vollstreckungsbeamte nur auf 2 Pferde Anspruch hat, findet sich in Chindasvinds Gesetze wieder. Dort wird sie anscheinend nur auf den Fall bezogen, wo Jemand durch den *saio* eine Forderung eintreiben lässt; bei Theudis wird die Höhe der Pferdegelder geregelt, wie es scheint, im Anschluss an die Gebühr für die Ueberbringung der Ladung; doch dürfen wir wohl annehmen, dass der Anspruch der *executores* auch bei der Eintreibung von Forderungen gelten sollte.

Zu dieser zweiten wichtigen Function der Executoren wendet sich der Gesetzgeber Zeile 49 ff. Den zehnten Theil dessen, was der Frohnbote eintreibt, soll er für sich erhalten: '*De ea vero, que exigerit, decimum nummum pro suo consequatur exercitio*', so ist mit zwei nothwendigen Conjecturen der Text zu verbessern. Ganz entsprechend verordnet noch Chindasvind für die *saiones*: '*decimum tantumdem solidum pro labore suo conquirant*'. Diese Gebühr soll der *saio* nach Chindasvind erheben: '*de restitute rei compositione*', also von der Busssumme, die neben der etwa durch '*furtum*' oder '*invasio*' entzogenen und restituierten Sache auf Grund eines richterlichen Urtheils zu zahlen war¹. Der Fall, dass neben der *compositio* die Restitution einer Sache stattfand, ist hier nur deshalb hervorgehoben, um den Anspruch des *saio* auf den zehnten Theil vom Werthe dieser Sache auszuschliessen. Wo es sich nur um Eintreibung einer *compositio* ohne Rückgabe einer Sache handelte, erhielt natürlich der *saio* ebenso ein Zehntel der eingetriebenen *compositio*, wie nach L. Vis. VII, 4, 4 der Richter in dem Falle, wo er für die Eintreibung einer solchen Busssumme zu sorgen hatte. Wurde bestimmt, dass der zehnte Schilling von der Busssumme erhoben werden sollte, so konnte der Abzug nur auf Kosten des Empfängers stattfinden. Das sollte auch nach Theudis so sein. Dieser unterscheidet die Eintreibung von Darlehn ('*si comodatas exigerit pecunias*') und von gerichtlich auf-

1) Vgl. L. Vis. II, 1, 28: '*emisso iusto iudicio cum rei compositione rem, de qua agitur, petentis partibus consignare*'.